



① Nachrichtl. Festsetzungen § 9 (4) BBauG
 Die Baugruben sind im Maßstab 1:100 in der Lage festzusetzen, die den Anforderungen der Luftfahrtschutzverordnung entsprechen.
 Die Gebäude mit Bruchsteinmauerwerk sind als mauerwerkartige Bauweise anzusehen. Für die Baugruben sind die Anforderungen an die Fundamente zu beachten.
 Die Höhenfestsetzung ist auf die Höhe der Erdgeschosssohle zu beziehen. Die Höhenangaben sind in der Lage festzusetzen.
 Die Höhenangaben sind in der Lage festzusetzen.
 Die Höhenangaben sind in der Lage festzusetzen.

AUFLAGEN (1-4)
 GEM VERG. DES REG. PRÄS. IN D.DORF VOM 15.11.1971 343-12 Z1
 ① Zu Ziff. 11 Als nachrichtl. Festsetzung angegeben
 ② -- -- 1,2 Änderungen erläutert
 ③ -- -- 1,3 in Parkfläche geändert
 ④ -- -- 1,4 Festsetzung über Baumerkmal gestrichen

Lintorf, den 25.2.1972 Der Verbandsvorsteher

Grenzen	
	Grenze des Planbereichs
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Abgrenzung baulicher Nutzung
	Grenze des Landschaftsschutzgeb.
	Grenze der Wassersch-/Überschwerungszone
	Grenze des Sanierungsgebietes
	Flurstücksgrenze, ideell
	Flurstücksgrenze, tatsächlich
Flächen	
	öffentl.
	privat
	Verkehrsfläche
	Parkplatz / Stellfläche
	Garage / Sammelgarage
	Grünfläche
	Fläche f. d. Gemeinbedarf
	Flm. bes. Grünfl. gem. § 9 (1) 15.16
	Baum
	Kinderspielplatz
	Mit bes. Rechten zu belastende Fläche
	Oberrand Versorg.- od. Hauptwasserleitung
	Vord. beb. freizuhalten. Schutzfläche
	Sonst. nicht überbaubare Fläche
	Neue Höhenangabe
	z.B. 93,73
Bauten	
	vorhand.
	geplant
	Gebäude
	Ruine / Keller
	Gebäudezeitl., Fundament
	Abbruch
	Uniformstation
Nutzung der überbaubaren Fläche	
	Wohnbaufläche
	Kleinsiedlungsgebiet
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	M D
	M I
	M K
	Gewerbliche Baufläche
	Gewerbegebiet
	Industriegebiet
	Sonderbaufläche
	Wochenendhausgebiet
	Sondergebiet
	o
	g
	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
	Nur Einzelhäuser zulässig
	GRZ - Grundflächenzahl
	GFZ - Geschöfflichenzahl
	BMZ - Baumstammzahl
	iv
	iv'
	iv''
	iv'''
	iv''''
	Geschöflichenzahl zwingend
	Vollgesch. mit 1 zurückgeh. Vollgesch.
	Geschöflichenzahl als Höchstgrenze
	Geschöflichenzahl, Einzelausn. möglich
	Dachform zwingend
	Satteldach
	Walmdach
	Flachdach
	Stellung der Gebäude zwingend

Sonstige Signaturen: Planzeichensystem v. 19.1.1965 und Katasterverordnungen

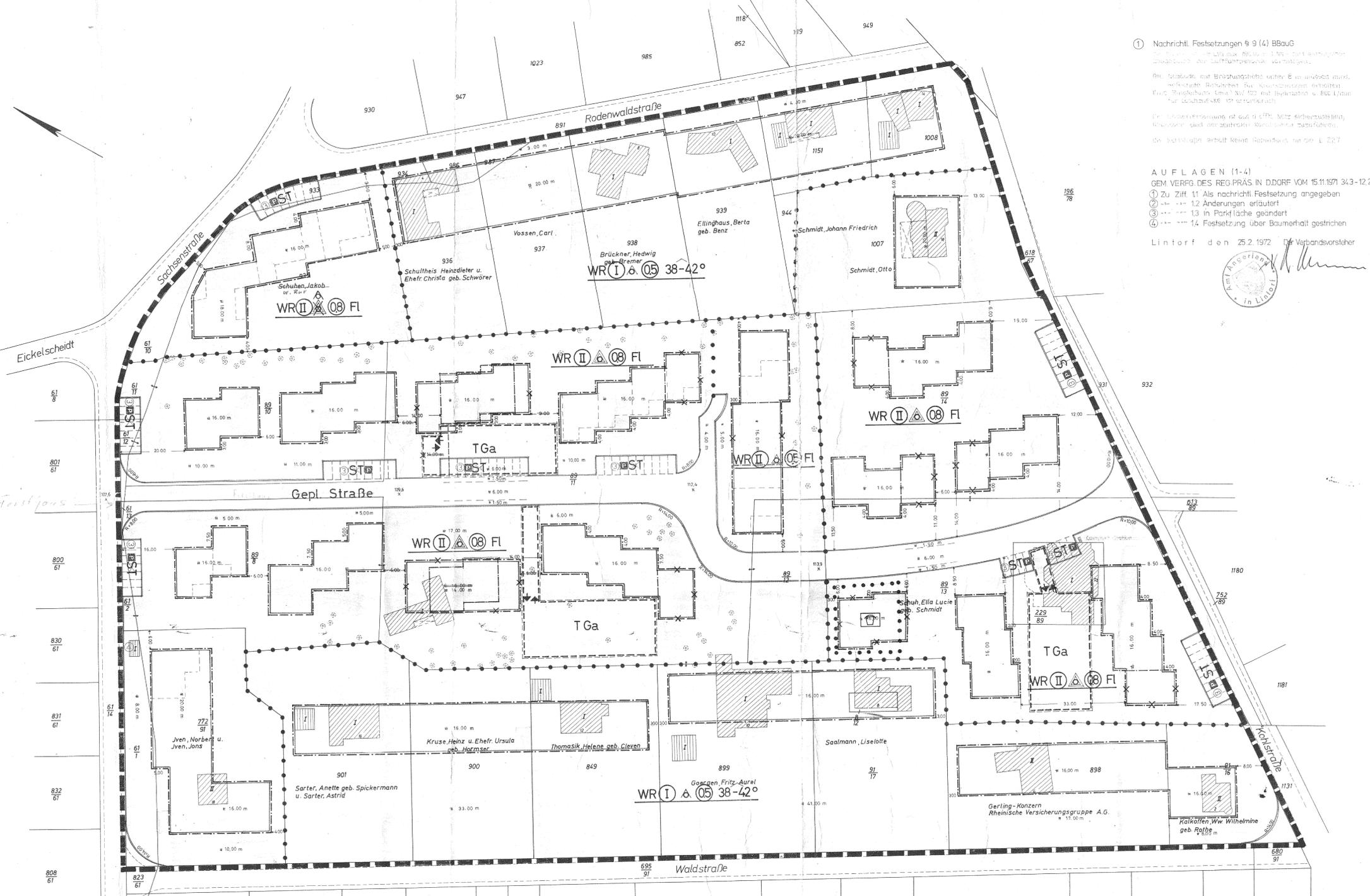
Kartiert und angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Für die Kartierung:
 Düsselhof, den 23.3.1970

Für die Planung:
 Lintorf, den 5.3.1970
 Amtsbaumeister

Bestand Verm. Ing.



Gem. Beschluß der G.V. vom 17.12.70, haben die in Zinnober eingetragenen Änderungen dieses Planes als H 24a gem. § 2 (4) BBauG nach örtlicher Bekanntmachung vom 12.2.71, in der Zeit vom 12.2.71 bis 18.3.1971... öffentlich ausgetragen. 30.1.71 u. 16.3.71 u. v. 30.3.71 bis 3.5.1971

Lintorf, den 26.5.1971

Der Amtsdirektor

Hinweise
 Ab 1.8.1971 ist das Bauleitplanverfahren auf den Planungsverband Angerland Übergangig (Anschließt für den Kreis Düsseldorf-Mettmann vom 31.7.71).

Der Verbandsvorsteher
 i. A.

Textliche Festsetzungen
 Die Sockelhöhen dürfen 0,60 m über Gelände nicht überschreiten.
 Die Grundstücke mit 2-gesch. Bebauung sind ohne Einfriedigung zu gestalten.
 Die im Plan dargestellten Bäume sind zu erhalten.

Der Verbandsvorsteher
 i. A.

Rechtsgrundlagen
 § 4 u. 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für NRW in Fassung vom 28.10.1952 und vom 23.6.1960 in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung vom 26.11.1968

a) für die planerischen Festsetzungen § 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung vom 26.11.1968

b) für die gestalterischen Festsetzungen § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der Durchführungsvordnung zum BBauG vom 29.11.1960

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 5.3.1970 aufgestellt worden.

Lintorf, den 5.3.1970

Der Amtsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG nach örtlicher Bekanntmachung vom 30.4.1970 einschließlich der textlichen Festlegung in der Zeit vom 19.5.1970 bis 22.6.1970 öffentlich ausgetragen.

Lintorf, den 23.6.1970

Der Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW durch den Rat der Gemeinde am 24.6.1971 als Satzung beschlossen worden. Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde vom 1.3.1961... für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt (Zusatz d. Bauz. u. Bauflächenpl. v. 17.4.1961). Die in den eingetragenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Hösel, den 28.6.1971

Bürgermeister

Gemeindevertreter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 15.11.1971 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 15.11.1971

Der Regierungspräsident

Die Genehmigung des Reg. Präs. vom 15.11.1971 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 des BBauG am 25.4.1972 örtlich bekannt gemacht worden.

Lintorf, den 25.4.1972

Der Verbandsvorsteher

AMT ANGERLAND IN LINTORF
 Gemeindeverbd. d. Gem. Angermund, Breitscheid, Eggerscheid, Hösel, Lintorf u. Wittlar

BEBAUUNGSPLAN H 24a
 „WALDSTR.“

Gemeinde HÖSEL
 Gemarkung HÖSEL
 Flur 1

Maßstab 1:500
 1. Ausfertigung